N O R T H E I M
gut leben. gut wohnen. gut arbeiten.

☐ Anfrage ☒ Antrag	Vorlagennr. (ggf. Ergänzung)
☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich	

STADT NORTHEIM

Absender/in	Datum
A. Hartmann, FDP-Fraktion	24.10.23

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin

Betreff **Änderung Geschäftsordnung: Einwohnerfragestunde**

Inhalt

Die Fraktion der Freien Demokraten beantragt die *Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Stadt Northeim* wie folgt zu ändern:

I. In §5 Abs 1wird Buchstabe *h) Einwohnerfragestunde* eingefügt.
§18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folg geändert:
Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

II. §18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Fragen werden in der Regel von dem/der Bürgermeister/-in beantwortet. Bei direkter Ansprache von Ratsmitgliedern/Fraktionen/Gruppen haben diese die Möglichkeit die direkt an sie gerichtete Frage zu beantworten. Eine Diskussion findet nicht statt.

www.stadt-northeim.freie-demokraten.de
a.hartmann@northeimer-fdp.de
FDP Stadtratsfraktion Northeim
Robert Schnabel Str. 1
37154 Northeim

Freie Demokraten
Ortsverband Northeim FDP

Überblick über die Änderung der Geschäftsordnung mit Hervorhebung der zu ändernden Inhalte:

§5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

b) FeststellungderTagesordnung,

c) Einwohnerfragestunde

d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,

e) Mitteilungen des Bürgermeisters,

f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,

g) AnregungenundAnfragen,

h) nichtöffentliche Sitzung,

i) Schließung der Sitzung.

§5 Sitzungsverlauf (NEU)

(1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

b) Feststellung der Tagesordnung,

c) Einwohnerfragestunde

d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,

e) Mitteilungen des Bürgermeisters,

f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,

g) Anregungen und Anfragen,

h) Einwohnerfragestunde,

i) nichtöffentliche Sitzung,

j) Schließung der Sitzung.

§ 18 Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang/Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Northeim kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von dem/der Bürgermeister/-in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Einwohnerfragestunde (NEU)

(1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Northeim kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden in der Regel von dem/der Bürgermeister/-in beantwortet. Bei direkter Ansprache von Ratsmitgliedern/Fraktionen/Gruppen haben diese die Möglichkeit die direkt an sie gerichtete Frage zu beantworten. Eine Diskussion findet nicht statt.

BEGRÜNDUNG:

Die Freien Demokraten setzten sich für eine bürgernahe Politik ein. Um Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu eröffnen, die während der (Rats-)Sitzung entstandenen Fragen zu beantworten, beantragen wir zusätzlich zur Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung eine weitere Fragestunde am Ende. Dabei soll die Fragestunde nach der Sitzung dazu dienen offen gebliebene Fragen zu klären und Transparenz hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen zu leben. Dabei ist es wichtig, die Durchführung einer Einwohnerfragestunde sprachlich zu gewährleisten. Wir halten daher die Formulierung „findet statt" vorzugswürdig gegenüber der Formulierung „kann stattfinden".

Regelmäßig stellen Einwohnerinnen und Einwohner Fragen, deren Beantwortung von anderen Akteuren als dem Bürgermeister erwartet wird. Statt auf der bestehenden Regelung festzuhalten, sollte eine Regelung geschaffen werden, den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben die von Ihnen gewählten Politikerinnen und Politiker und Fraktionen oder Gruppen direkt zu befragen.

DARSTELLUNG DER RECHTSLAGE

Die Rechtsgrundlage für eine Einwohnerfragestunde findet sich im NKomVG:

§ 62 NKomVG – Einwohnerfragestunde, Anhörung

(1) Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.

(2) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

www.stadt-northeim.freie-demokraten.de
a.hartmann@northeimer-fdp.de

FDP Stadtratsfraktion Northeim
Robert Schnabel Str. 1
37154 Northeim

Freie Demokraten
Ortsverband Northeim FDP

In der Geschäftsordnung kann der Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde festgelegt werden.[1] Möglich ist nach geltendem Recht auch die Aufteilung in zwei Blöcke, vor und nach der Sitzung. Ebenfalls kann die Vertretung in ihrer Geschäftsordnung regeln, wer die Antworten erteilt (Bsp.: Bürgermeister, Vorsitzender, andere Mitglieder der Vertretung).[2] Rechtlich besteht keine Notwendigkeit dazu, die Fragen lediglich vom Bürgermeister beantworten zu lassen:

> *§ 62 Abs. 1 NKomVG stellt, wie die Vorläuferregelungen klar, dass lediglich die Vertretung befugt ist, Fragen der in einer Sitzung der Vertretung anwesenden Einwohner zu-zulassen und sie zu beantworten.* [3]

In anderen Städten und Gemeinden ist es bereits gelebte Praxis, das Einwohner/-innen ihre Fragen auch direkt an den Rat stellen können. Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Göttingen[4] trifft beispielshaft folgende Regelung:

> *§ 16 Einwohner*innenfragestunde*
>
> *In öffentlichen Sitzungen findet als Bestandteil der Sitzung eine Einwohner*innenfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
>
> *Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Göttingen kann mündliche oder schriftliche Fragen an Rat und Verwaltung zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen, die in der Sitzung auch mündlich beantwortet werden können. Für schriftliche Anfragen ist die Frist gem. § 10 Abs. 2 zu beachten.*
>
> *Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder den Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.*
>
> *Einwohner*innenfragen und Antworten sind Bestandteile des Protokolls.*

Ähnliches gilt für die „doppelte" Einwohnerfragestunde: Nach der Geschäftsordnung des Northeimer Kreistages ist eine Einwohnerfragestunde zu Beginn und am Ende der Sitzung vorgesehen.[5]

Festgestellt werden muss an dieser Stelle ebenfalls, dass die fragende Person kein subjektives Recht auf Beantwortung der Frage eingeräumt bekommt.[6] Ebenfalls besteht aus juristischer Sicht keine Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der gestellten Frage.[7] An dem genannten wird auch die hier beantragte Neuformulierung der Geschäftsordnung nichts ändern, da aus der Geschäftsordnung der Vertretung als Akt der Binnenorganisation keine subjektiven Rechte

---

[1] Vgl. *Dietlein/Mehde*, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, 26. Edt., §62 Rn. 11.
[2] Vgl. *Thiele*, NKomVG, 2. Aufl. 2017, §62 Rn. 2.
[3] *Blum/Meyer*, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 6. Aufl. 2022, §62 Rn. 3.
[4] Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Göttingen vom 17.03.2023.
[5] Vgl. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages sowie die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Northeim, §§6, 20.
[6] *Blum/Meyer*, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 6. Aufl. 2022, §62 Rn. 3.
[7] Vgl. *Thiele*, NKomVG, 2. Aufl. 2017, §62 Rn. 2.

von Einwohnerinnen und Einwohnern hergeleitet werden können.[8] Eine Einschränkung des bereits ausgeführten entsteht lediglich durch den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG. Demnach darf der Umfang und die Qualität der Beantwortung von Fragen nicht ohne ausreichenden Grund für bestimmte Personen im Vergleich zu anderen Personen reduziert werden. Ein Grundsatz, der ohnehin schon mit der jetzigen Formulierung in unserer Geschäftsordnung Gültigkeit beansprucht, hier aber der Vollständigkeit halber mit aufgenommen wurde.

Die gelebte Praxis war bisher, das Fragen von Einwohnenden bisher nur nach Maßgabe unserer Geschäftsordnung durch die Verwaltung bzw. den Bürgermeister beantwortet werden konnten. Diese Rechtsauffassung ist nach Teilen der Literatur falsch. Wenn Fragen an ein bestimmtes Mitglied oder eine Fraktion/Gruppe gerichtet werden, sind die Angesprochenen bereits nach jetziger Geschäftsordnung berechtigt diese zu beantworten.[9] Die Ausübung des freien Mandats kann demnach durch den Vorsitzenden nicht derart eingeschränkt werden, dass den Mandatsträgern die Möglichkeit genommen wird auf eine direkte Ansprache angemessen zu reagieren. Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Neuformulierung soll Einwohnenden explicit die Möglichkeit geben, einzelne Mandatsträger/Gruppen/Fraktionen zu relevanten Themen zu befragen und sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

A. Hartmann, FDP-Ratsfraktion

[8] *Dietlein/Mehde*, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, 26. Edt., §62 Rn. 3.
[9] *Blum/Meyer*, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 6. Aufl. 2022, §62 Rn. 26.